

**2. Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung  
hier: Beschluss**

Az. 130.5

Nachdem die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 11.06.2002 teilweise nicht mehr den Rechts- und Berechnungsgrundlagen entspricht, wurden die Berechnungs- und Stundensätze neu kalkuliert und eine neue Satzung erstellt.

Die Satzung, die samt Kalkulation der Personalkosten pro Einsatzstunde dieser Beratungsunterlage beigefügt ist, wurde mit der Feuerwehr abgestimmt.

Frau Früh, die in Zusammenarbeit mit Herrn Zenkert die Satzung erstellt hat, wird in der Sitzung anwesend sein und die neue Satzung vorstellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenburg sowie die Kalkulation der Personalkosten pro Einsatzstunde je Feuerwehrangehörige/r nach § 34 Abs. 5 Feuerwehrgesetz.

**Stadt Langenburg**  
**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenburg**

**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

**vom 20.04.2021**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4, 7 und 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Langenburg am 20.04.2021 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenburg (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 4 Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### **§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2002 außer Kraft.

Wolfgang Class

Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Langenburg

Kostenersatz-Satzung der FFW

## Anlage

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme

der Feuerwehr Langenburg

- Kostenverzeichnis -

### 1. Verrechnungssätze für Personalkosten:

1.1. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	18,00 €
1.2. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	21,00 €

### 2. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge (je Stunde):

genormte Fahrzeuge	Pauschalsatz
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6	135 Euro
Gerätewagen Transport GW/T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3500 kg bis 9000 kg	25 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF8/TS (vergleichbar LF 10)	120 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## Kalkulation Personalkosten pro Einsatzstunde je Feuerwehrangehörige/r nach § 34 Abs. 5 FwG

### 1. Kalkulation Personalkosten pro Feuerwehrangehöriger je Einsatzstunde

Sonstige jährliche Kosten	2015	2016	2017	2018	2019	Summe	Jahres-Durchschnitt
Feuerwehr Dienst- und Schutzkleidung	6.782,97	11.197,16	3.222,37	10.509,66	9.680,89	41.393,05	8.278,61
Aus- und Fortbildung	8.758,16	3.562,17	7.603,21	4.839,93	6.789,71	31.553,18	6.310,64
Aufwandsentschädigungen	910	910	910	3160	3160	9050	1.810,00
sonstige persönliche Schutzausrüstung	11.888,10						
Versicherung und Unfallkasse	2.366,64	2.394,51	2.488,21	2.252,76	2.354,58	11.856,70	2.371,34
Kreis-Feuerwehrverband	259,05	265,65	274,5	276,75	280,05	1356	271,20
Impfungen und Untersuchungen	5.328,46	7.961,36	6.024,78	6.159,45	3.289,33	28.763,38	5.752,68
<b>Zwischensumme Gesamtkosten/Jahr</b>	<b>36.293,38</b>	<b>26.290,85</b>	<b>20.523,07</b>	<b>27.198,55</b>	<b>25.554,56</b>	<b>123.972,31</b>	<b>24.794,46</b>
geteilt durch							
Anzahl Feuerwehrangehörige (Basis Feuerwehrstatistik Jahresende)	58	52	52	56	56	274	55
<b>Zwischensumme Gesamtkosten pro FWA/Jahr</b>							<b>450,8</b>
geteilt durch 80 Einsatzstunden/Jahr							80
<b>Zwischensumme Gesamtkosten pro FWA/Einsatzstunde</b>							<b>5,64</b>
addieren der Aufwandsentschädigung FWA 12 € Je Einsatzstunde							17,64 €
<b>Summe neue Personalkosten pro FWA/Einsatzstunde</b>							<b>18,00 €</b>
gerundet							

### 2. Kalkulation Personalkosten pro Feuerwehrangehöriger je Brandsicherheitswache

<b>Zwischensumme Gesamtkosten pro FWA/Einsatzstunde (s. oben)</b>	<b>5,64</b>
addieren der Aufwandsentschädigung FWA 15 € Je Einsatzstunde	21,64 €
<b>Summe neue Personalkosten pro FWA/Einsatzstunde Brandsicherheitswache</b>	<b>21,00 €</b>
gerundet	